

Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau

Projektauftrag

(genehmigt mit RRB Nr. 664 vom 17. November 2020)

1. Ausgangslage

Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) müssen eine Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan (KRP) einführen. Dies fordert der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF). Von der Forderung betroffen ist auch der Kanton Thurgau. Der KRP muss künftig aufzeigen, *in welchen Fällen* verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen. Die Regelung soll den kantonalen Mindestumfang an FFF langfristig sicherstellen (Kanton Thurgau: 30'000 Hektaren). Ansonsten sind die Kantone bei der Festlegung der Kompensationsregelung frei.

Die aktuelle Bestimmung im KRP genügt den Anforderungen des SP FFF noch nicht: Wenn zurzeit FFF beansprucht werden, ist lediglich *zu prüfen*, ob eine Kompensation geleistet werden kann (Planungsgrundsatz 2.2 D). Konkrete Fälle mit *Kompensationspflicht* führt der KRP nicht auf. Der KRP muss folglich gestützt auf den SP FFF angepasst werden.

Im Weiteren sind die FFF und deren Kompensation bei aktuellen Planungs- und Bauvorhaben bereits heute Gegenstand der Diskussion. Dabei sehen sich die involvierten Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter mit zahlreichen ungeklärten Fragen der Gesuchstellenden konfrontiert. Die Fragen lassen sich oftmals nicht auf die Schnelle und in der gewünschten Zeit beantworten. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat daher einen Kurzbericht erstellt mit dem Titel „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau – Eine Auslegeordnung mit zu klärenden Fragen“ (vgl. Beilage). Die beiden Kapitel 3 und 4 des Kurzberichts dienen als Grundlage für den vorliegenden Projektauftrag.

2. Projektziele

Mit dem Projekt werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Bis Ende Mai 2021 liegt ein Entwurf des überarbeiteten Planungsgrundsatzes 2.2 D (inkl. Erläuterungstext) vor, der den Anforderungen des revidierten SP FFF genügt.
- Es besteht Klarheit darüber, ob aufgrund des neuen Planungsgrundsatzes 2.2 D auch das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) oder die Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) angepasst werden müssen (gegebenenfalls liegen die entsprechenden Entwürfe bis Ende Mai 2021 vor).
- Bis Ende Dezember 2021 liegt eine Vollzugshilfe zum Thema „Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ vor. In dem Dokument werden die wesentlichen Fragen gemäss Kurzbericht (Kapitel 3) beantwortet.

2/4

3. Systemabgrenzung

Der vorliegende Projektauftrag befasst sich mit dem Thema „Kompensation von FFF“.

Die Überarbeitung des FFF-Inventars (Kapitel 2 des Kurzberichts) ist demgegenüber nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts. Das Thema wird in einem separaten Projekt behandelt.

4. Abhängigkeiten

Damit die Anforderungen aus dem SP FFF möglichst zeitnah erfüllt werden können, soll die erforderliche Kompensationsregelung bereits mit der anstehenden Teilrevision des KRP 2020/2021 eingeführt werden. So kann auch der Zeitraum, in dem ungeklärte Fragen bei Bau- und Planungsvorhaben bestehen, verkürzt werden. Der Start für die öffentliche Bekanntmachung der Teilrevision des KRP 2020/2021 ist für Ende Juni 2021 vorgesehen. Damit müssen die erforderlichen Richtplanentwürfe Ende Mai 2021 vom Regierungsrat für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben werden.

5. Vorgehen

Das Projekt wird in zwei Phasen abgewickelt.

Phase 1

In der ersten Phase wird ein Entwurf für einen überarbeiteten Planungsgrundsatz 2.2 D (inkl. Erläuterungstext) erarbeitet. Zudem wird geprüft, ob auch das PBG oder die PBV angepasst werden müssen (gegebenenfalls wird ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet). Die erste Phase endet mit der Freigabe des Richtplanentwurfs für die öffentliche Bekanntmachung und allenfalls mit der Freigabe des PBG- oder PBV-Entwurfs für die Vernehmlassung Ende Mai 2021.

Mit der Vorlage der Dokumente beim Regierungsrat ist auch ein Vorgehensvorschlag/ Zeitplan für die zweite Phase einzureichen.

Phase 2

In der zweiten Phase wird eine Vollzugshilfe zum Thema „Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ erarbeitet. Diese orientiert sich thematisch an den Fragen und Ausführungen gemäss Kapitel 3 des beiliegenden Kurzberichts. Die zweite Phase endet mit der Verabschiedung der Vollzugshilfe durch den Regierungsrat Ende Dezember 2021.

6. Zu erarbeitende Ergebnisse

In der Phase 1 sind die folgenden Ergebnisse zu erarbeiten:

3/4

- Entwurf des überarbeiteten Planungsgrundsatzes 2.2 D (inkl. Erläuterungstext)
- Sofern erforderlich, Entwurf für eine Anpassung des PBG oder der PBV

In der Phase 2 ist eine Vollzugshilfe zum Thema „Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ zu erarbeiten.

7. Projektorganisation

Die folgende Projektorganisation erarbeitet die geforderten Ergebnisse:

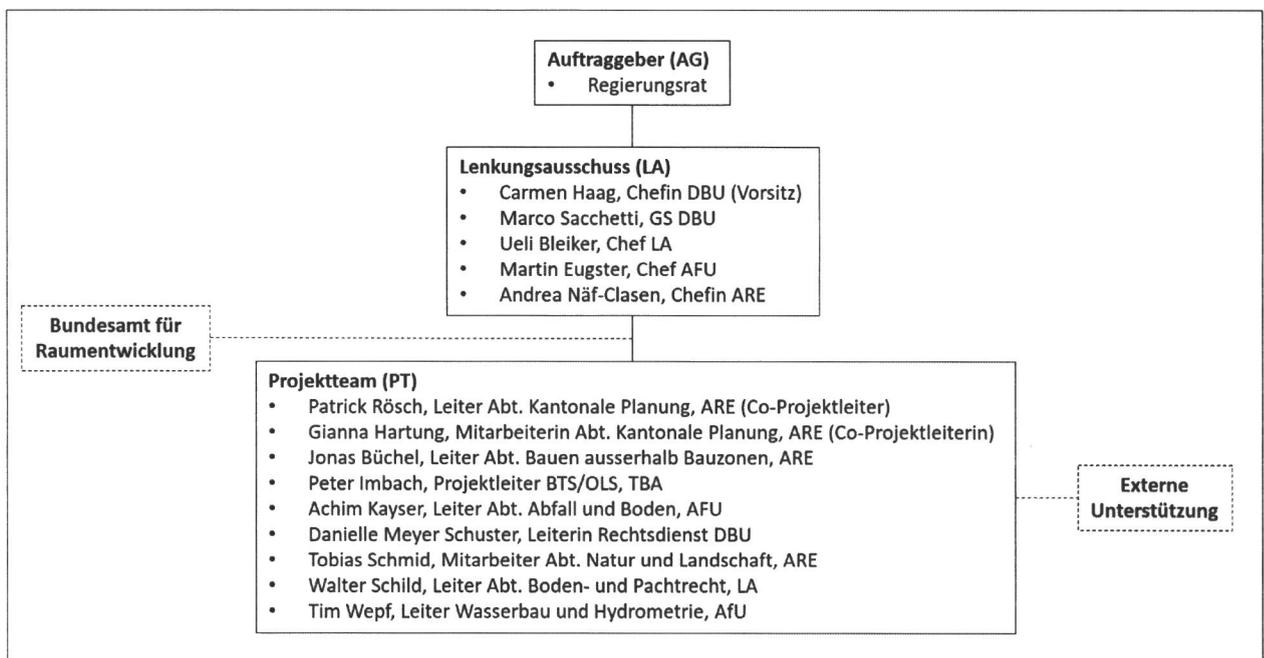


Abb. 1: Projektorganisation

Der Lenkungsausschuss stellt die auftragsgemässe Abwicklung des Projektes sicher und verabschiedet die zu erarbeitenden Ergebnisse (Entwürfe) zu Händen des Regierungsrates. Er kann gegenüber dem Projektteam Weisungen erlassen.

Die Projektleitung organisiert die Arbeit des Projektteams und des Lenkungsausschusses. Sie bestimmt allfällige Arbeitsgruppen zur Behandlung von Einzelfragen und kann im Rahmen des Kostendaches gemäss Ziffer 8 und ihrer Finanzkompetenz externe Aufträge erteilen. Sie stellt die Information des Lenkungsausschusses sicher und unterbreitet ihm die erarbeiteten Ergebnisse (Entwürfe). Die Projektleitung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teil.

Das Projektteam erarbeitet die Ergebnisse gemäss Ziffer 6 und stellt über die Projektleitung Anträge an den Lenkungsausschuss. Es kann durch die Projektleitung für Einzelfragen in Arbeitsgruppen unterteilt werden.

4/4

8. Kosten

Für Drittaufträge im Rahmen der Projektarbeit gilt ein Kostendach von Fr. 30'000. Die Mittel werden dem ARE belastet. Die internen Kosten trägt jede mitwirkende Verwaltungseinheit selbst.

9. Meilensteine

Meilensteine	Wer	Wann
Erteilung Projektauftrag „Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau“ (Projektstart)	AG	Mitte November 2020
Freigabe Vorgehensvorschlag/Zeitplan für Phase 1	LA	Anfang Dezember 2020
Entscheid über Anträge des LA aus Phase 1 und Freigabe Vorgehensvorschlag/Zeitplan für Phase 2	AG	Ende Mai 2021
Abschluss Phase 2 und Entscheid über Anträge des LA aus Phase 2 (Projektende)	AG	Ende Dezember 2021

Beilage:

- Kurzbericht „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau – Eine Auslegeordnung mit zu klärenden Fragen“ (Stand: 2. November 2020)